

Widerspruch bzw. Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Eingangsstempel

Angaben zur Person:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Widerspruchserklärung:

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten

<input type="checkbox"/>	an alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Mir ist bekannt, dass dies nicht gilt, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Abs. 2 MG NRW) und dass keine Auswahl der Religionsgesellschaften getroffen werden kann.
<input type="checkbox"/>	an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeistern und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW);
<input type="checkbox"/>	an Antragsteller/-innen und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW);
<input type="checkbox"/>	über das Internet im Wege der elektronischen Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 1a MG NRW);
<input type="checkbox"/>	an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten bei der Bundeswehr (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz).

Einwilligungserklärung:

Ich erteile meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggfs. Doktorgrad, Anschrift) an

<input type="checkbox"/>	Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW);
<input type="checkbox"/>	an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Datum und Unterschrift

--

Erläuterungen zu den einzelnen Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften (§ 32 Abs. 2 MG NRW)

Die Meldebehörden dürfen den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch solche von Familienangehörigen übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die betroffenen Familienangehörigen - also nicht das Kirchenmitglied selbst - können der Datenübermittlung widersprechen. Dies gilt allerdings nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen (§ 35 Abs. 1 und 2 MG NRW)

Die Meldebehörden sind berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften zu erteilen, und zwar an:

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten,
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht kann

- bei Wahlen 6 Monate vor dem Wahltermin,
- bei Volksbegehren bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung,
- bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages,
- bei Bürgerentscheiden bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

Widerspruch gegen Internetauskunft (§ 34 Abs. 1a und 1c MG NRW)

Einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet dürfen die Meldebehörden erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat und die im Melderegister gespeicherten Daten eindeutig festgestellt worden sind. Mitgeteilt werden Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person. Sie haben das Recht, dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Hiervon sind allerdings nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) widersprochen haben.

Einwilligung bei Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW)

Bei Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums nach Ihrer Einwilligung erteilen. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Ehrungen im Namen der Stadt durch den Bürgermeister oder andere Beauftragte sind allerdings auch ohne Einwilligung zulässig.

Einwilligung bei der Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Adressbuchverlage dürfen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von volljährigen Einwohnern übermittelt werden, sofern sie schriftlich eingewilligt haben.